

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2026

Am 13. September 2026 sind in der Gemeinde Diekholzen die Landrätin oder der Landrat, der Kreistag des Landkreises Hildesheim sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Gemeinderat zu wählen.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Verbundene Wahlen

1. Wahl des Gemeinderates

- 1.1. Es sind gemäß § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 18 Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen.
- 1.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 23 Bewerber*innen enthalten.
- 1.3. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Diekholzen und ist in 9 Wahlbezirke sowie 3 Briefwahlbezirke eingeteilt:

- 01 Diekholzen – Nord
- 02 Diekholzen – Mitte/Nord
- 03 Diekholzen – Mitte/Süd
- 04 Diekholzen – Süd
- 05 Söhre – Ost
- 06 Söhre – West
- 07 Barienrode – Ost
- 08 Barienrode – West
- 09 Egenstedt
- B1 Briefwahl Diekholzen
- B2 Briefwahl Söhre
- B3 Briefwahl Barienrode

2. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine*n Bewerber*in enthalten, der*die nach § 80 Abs. 4 NKomVG wählbar ist.

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können gemäß § 21 Abs. 1 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen von dem für das zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Wahlleitung auf Anforderung zur Verfügung.
2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG bzw. § 45d Abs. 3 NKWG
- für die Wahl des Gemeinderates von mindestens **20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches (Gemeinde Diekholzen)**
- für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von **54 Wahlberechtigten in der Gemeinde Diekholzen**
unter der Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Wahlleiters vom 25.07.2025 (Nds. MBl. 2025, Nr. 372) sind in der Gemeinde Diekholzen folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- für die Wahl des Gemeinderates: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), Die Linke Niedersachsen (DIE LINKE), Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AFD Niedersachsen), Die Unabhängigen in Diekholzen (Unabhängige);
- für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters: CDU, SPD, Die Unabhängigen in Diekholzen (Unabhängige) GRÜNE, FDP, DIE LINKE, AFD Niedersachsen.

3. Die Zahl der Bewerber*innen auf einem Wahlvorschlag darf die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahl nicht überschreiten. Die Nominierung von Ersatzbewerber*innen, die bei Ausfall vor ihnen platzierter Bewerber*innen aufrücken, ist aber zulässig.
4. Die Vorschläge für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind beim Gemeindevahlleiter **möglichst früh, spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.
5. Außer der in der vorgenannten Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters genannten Parteien CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE, Die Linke können Parteien nur dann Wahlvorschläge als Partei einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15. Juni 2026** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.
6. Alle Wahlberechtigten erhalten **bis zum 23. August 2026** einer Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Angabe ihres Wahlbezirkes und des Wahlraumes.

III. Wahlleitung

Für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 und ggf. am 27. September 2026 wurde folgende Wahlleitung berufen:

Gemeindevahlleiter:	Benjamin Möhle
Stellvertretender Gemeindevahlleiter	Marius Mogck
Dienststelle:	Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen
Telefon:	05121 202-20, 05121 202-40
Telefax:	05121 202-55
Mail:	wahlen@diekholzen.de

Diekholzen, 10.03.2026

Gemeinde Diekholzen
Der Gemeindevahlleiter

Möhle

